

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Seite 65

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrpersonalverordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 1 und 2)

§ 1

Der neue § 1 enthält einige redaktionelle Änderungen und wird insgesamt klarer gefasst. Unter anderem wird in Absatz 3 Nr. 2 klargestellt, dass bei Haltestellenabständen von weniger als drei Kilometern bestimmte Arbeitsunterbrechungen auch als Fahrtunterbrechungen nach der Nummer 1 oder 2 gelten. ...